



Nachhaltige Beschaffung Empfehlungen für die Beschaffungsstellen des Bundes

IMPRESSUM

Herausgeberin

Geschäftsstelle der Beschaffungskonferenz des Bundes BKB
Juni 2021

Unter Mitwirkung von

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane
der öffentlichen Bauherren KBOB
Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund KBB
Fachstelle für ökologische öffentliche Beschaffung, BAFU
Beratungsstelle für soziale öffentliche Beschaffung, SECO



INHALTSVERZEICHNIS

1	NACHHALTIGE BESCHAFFUNG	3
2	EMPFEHLUNGEN IM ÜBERBLICK	4
	2.1 Ökologische Kriterien	4
	2.1.1 Zwingende Teilnahmebedingungen	4
	2.1.2 Technische Spezifikationen	4
	2.1.3 Eignungskriterien	4
	2.1.4 Zuschlagskriterien	4
	2.2 Soziale Kriterien	4
	2.2.1 Zwingende Teilnahmebedingungen	4
	2.2.2 Zuschlagskriterien	4
	2.3 Wirtschaftliche Kriterien	5
	2.3.1 Wettbewerb	5
	2.3.2 Zuschlagskriterien	5
	2.3.3 Lebenszykluskosten	5
	2.3.4 Dumpingangebote	5
3	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EMPFEHLUNGEN	6
	3.1 Bedarfs- und Marktanalyse sowie Analyse der Lieferkette	6
	3.2 Ökologische Nachhaltigkeit	7
	3.2.1 Ökologische Anliegen als zwingende Teilnahmebedingungen	7
	3.2.2 Ökologische Anliegen als technische Spezifikationen	7
	3.2.3 Technische Spezifikationen und Wettbewerb	7
	3.2.4 Technische Spezifikationen und Umweltlabels	8
	3.2.5 Funktionale Ausschreibung	8
	3.2.6 Ökologische Anliegen als Eignungskriterien	8
	3.2.7 Ökologische Anliegen als Zuschlagskriterien	9
	3.3 Soziale Nachhaltigkeit	10
	3.3.1 Soziale Anliegen als zwingende Teilnahmebedingungen	10
	3.3.2 Leistungserbringung in der Schweiz	10
	3.3.3 Leistungserbringung im Ausland	10
	3.3.4 Soziale Anliegen als technische Spezifikationen, Eignungs- und Zuschlagskriterien	11
	3.4 Volkswirtschaftliche Nachhaltigkeit	11
	3.4.1 Schaffen von Wettbewerb	11
	3.4.2 Zuschlagskriterien	11
	3.4.3 Lebenszykluskosten	11
	3.4.4 Dumpingangebote	12
	3.5 Dritte (Subunternehmerinnen und Unterlieferantinnen)	12
	3.6 Nachweis und Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen	13
	3.6.1 Nachweis der Einhaltung der Anforderungen	13
	3.6.2 Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen	14
	3.6.2.2 Kontrolle während der Vertragserfüllung	14
	3.7 Vertrag und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	15
	3.8 Ausschluss vom Verfahren, Widerruf des Zuschlags und Sanktionen	15
4	WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	16
5	ANHÄNGE	17
	5.1 Liste mit weiteren wesentlichen internationalen Arbeitsstandards	17
	5.2 Selbstdeklaration	18
	5.3 Ablaufschema	18



1 NACHHALTIGE BESCHAFFUNG

Nachhaltigkeitsaspekte haben in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Nachhaltig beschaffen bedeutet, die öffentlichen Mittel sowohl wirtschaftlich und volkswirtschaftlich als auch sozial verantwortungsvoll und ökologisch einzusetzen. Auch der Gesetzgeber und der Bundesrat bekennen sich klar dazu, den Nachhaltigkeitsaspekten im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes künftig verstärkt Rechnung zu tragen. Der Bund selbst will bei seinem Konsumverhalten eine Vorbildfunktion einnehmen, indem er Güter und Dienstleistungen beschafft sowie Bauwerke realisiert, die während ihrer gesamten Lebensdauer hohen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Anforderungen gerecht werden.

Sie, als Auftraggeberinnen im Dienste der öffentlichen Hand, nehmen eine Schlüsselrolle im Rahmen der nachhaltigen Beschaffungen ein. Sie sind aufgefordert, die vom Beschaffungsrecht vorgegebenen Instrumente im Interesse der jeweiligen konkreten Beschaffung optimal zu wählen, den gewährten weiten Ermessensspielraum auch mit Blick auf Aufwand und Nutzen auszu-schöpfen und die Vorgaben wirkungsorientiert umzusetzen (siehe Faktenblatt «Neue Vergabekultur der KBOB und BKB»¹). In allen Phasen des Beschaffungsverfahrens müssen Sie die drei Nachhaltigkeitsdimensionen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt in ausgewogener Weise berücksichtigen. Soweit möglich, stellen Sie in den Umsetzungsphasen sicher, dass die Anforderungen über die gesamte Liefer- bzw. Leistungskette der Beschaffung umgesetzt werden.

Es ist denkbar, dass Zielkonflikte zwischen den einzelnen Aspekten der Nachhaltigkeit entstehen. Sie können z.B. die ökologischen Aspekte fallbezogen höher gewichten als die Wirtschaftlichkeit. Unzulässig ist jedoch, die Anforderungen an die Nachhaltigkeit zu protektionistischen Zielen zu verwenden.

Die vorliegenden Empfehlungen konkretisieren die Beschaffungsstrategie des Bundesrates², die Leitsätze Nachhaltige Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der BKB³ und die Empfehlungen nachhaltiges Immobilienmanagement der KBOB⁴. Sie können auf alle Güter- und Dienstleistungsbeschaffungen angewendet werden und sind spezifischen Empfehlungen, z.B. für Warengruppen, übergeordnet.

LEISTEN SIE EINEN BEITRAG ZUR NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG UND STÄRKEN SIE DIE VORBILDROLLE DER ÖFFENTLICHEN HAND!

¹ Faktenblatt neue Vergabekultur – Qualitätswettbewerb, Nachhaltigkeit und Innovation im Fokus des revidierten Vergaberechts Bern, 25. September 2020; <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/bkb/empfehlungen.html>

² Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung – Umsetzungsstrategie zur Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts für die Strategieperiode 2021–2030; <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/bkb/empfehlungen.html>

³ Leitsätze für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung (Güter und Dienstleistungen); <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/themen/nachhaltige-beschaffung.html>

⁴ <https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/themen-leistungen/nachhaltiges-immobilienmanagement.html>



2 EMPFEHLUNGEN IM ÜBERBLICK

Die folgenden Ausführungen zeigen Ihnen als Beschaffende auf, welche Kriterien sich eignen, um nachhaltig zu beschaffen. Diese sind nicht kumulativ zu verstehen. Vielmehr ist immer im Einzelfall zu prüfen, welche Kriterien sinnvollerweise anzuwenden sind.

2.1 Ökologische Kriterien

2.1.1 Zwingende Teilnahmebedingungen

Als Auftraggeberin können Sie einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen vergeben, welche mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einhalten. Die Anbieterinnen und ihre Subunternehmerinnen müssen diese unabhängig vom Beschaffungsgegenstand erfüllen und nachweisen.

Für Leistungen, die in der Schweiz erbracht werden, gehören dazu die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts. Für Leistungen, die im Ausland erbracht werden, sind die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einzuhalten. Ausserdem sind die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen einzuhalten, insbesondere, wenn diese über die lokalen Umweltgesetzgebungen hinausgehen.

2.1.2 Technische Spezifikationen

Als Auftraggeberin bestimmen Sie selber, welchen Anforderungen der Beschaffungsgegenstand genügen muss. Das Gesetz sieht die Berücksichtigung von ökologischen Anliegen im Rahmen der technischen Spezifikationen explizit vor. Nutzen Sie die Möglichkeit, über die Definition des Beschaffungsgegenstandes bzw. die Festlegung von technischen Spezifikationen gezielt ökologisch zu beschaffen, und nehmen Sie beim Erarbeiten des Pflichtenhefts umweltbezogene Mindestanforderungen in die Leistungsbeschreibung auf.

2.1.3 Eignungskriterien

Formulieren Sie bei umweltrelevanten Beschaffungen auch umweltbezogene Eignungskriterien, wie z.B. eine spezielle technische Kompetenz oder ein spezielles ökologisches Know-how, das mit entsprechenden Zertifikaten bzw. Unterlagen nachgewiesen werden kann.

2.1.4 Zuschlagskriterien

Formulieren Sie umweltbezogene Zuschlagskriterien und legen Sie deren Gewichtung so fest, dass Anbieterinnen, welche eine ökologische Mehrleistung erbringen können, eine bessere Bewertung erzielen können, wie z.B. bessere Umweltverträglichkeit, reduzierte Emissionen, höhere Energieeffizienz und Kreislauffähigkeit.

2.2 Soziale Kriterien

2.2.1 Zwingende Teilnahmebedingungen

Die sozialen Anliegen fliessen in Form von zwingenden Teilnahmebedingungen in den Beschaffungsprozess ein. Sie müssen von Anbieterinnen, die in der Schweiz ihre Leistung erbringen, die Einhaltung der am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, der Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit sowie der Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit verlangen. Wird die Leistung im Ausland erbracht, dürfen Sie den Auftrag nur an Anbieterinnen vergeben, welche mindestens die Kernübereinkommen der International Labour Organization (ILO) einhalten. Sie können darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern, das heisst Prinzipien aus weiteren ILO-Übereinkommen, soweit die Schweiz sie ratifiziert hat. Machen Sie den Anbieterinnen bewusst, dass sie für ihre Subunternehmerinnen verantwortlich sind. Diese werden in die Kontrolle der Einhaltung der sozialen Mindestvorschriften miteinbezogen.

2.2.2 Zuschlagskriterien

Soziale Anliegen sind zulässig, sofern ein sachlicher Bezug zum Beschaffungsgegenstand besteht und eine direkte Auswirkung im Sinne eines Mehrwerts auf das zu beschaffende Produkt oder die zu beschaffende Leistung vorliegt. So ist z.B. die Beschaffung von Fair-Trade-Produkten zulässig, falls diese Anforderung dazu führt, dass im Endprodukt ein Mehrwert zu erwarten ist.

Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs können Sie als Zuschlagskriterien berücksichtigen, inwieweit die Anbieterin Arbeitsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende und/oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet.



2.3 Wirtschaftliche Kriterien

2.3.1 Wettbewerb

Schaffen Sie eine Wettbewerbssituation und vergeben Sie unter Wettbewerbsbedingungen.

2.3.2 Zuschlagskriterien

Wählen Sie sowohl monetäre als auch nicht monetäre Zuschlagskriterien aus, um dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, und gewichten Sie diese derart, so dass eine ausgewogene Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte möglich ist. Der Zuschlag wird dem vorteilhaftesten Angebot erteilt. Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Gesamtpreises erfolgen, sofern aufgrund der zwingenden Teilnahmebedingungen bzw. der technischen Spezifikation für den Beschaffungsgegenstand hohe Anforderungen an die Nachhaltigkeit in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet sind.

2.3.3 Lebenszykluskosten

Berücksichtigen Sie bei den monetären Kriterien nicht nur den Anschaffungspreis, sondern ermitteln Sie die über den ge-

samten Lebenszyklus zu erwartenden Kosten (sog. Total Cost of Ownership (TCO) als Zuschlagskriterium.

Bei vielen Güter- und Bauleistungsbeschaffungen können die Betriebs- und Unterhaltskosten ein Mehrfaches der reinen Anschaffungskosten betragen. Auch Entsorgungskosten sind zu beachten. Die Lebenszykluskosten umfassen zusätzlich zu den TCO die externen sozialen und ökologischen Kosten. Sofern anerkannte Methoden zur Berücksichtigung vorliegen, können Sie auch diese integrieren.

2.3.4 Dumpingangebote

In der Praxis kommt es vor, dass Angebote mit aussergewöhnlich niedrigem Preis eingereicht werden. Grundsätzlich dürfen Sie als Auftraggeberin einem solchen «Dumpingangebot» den Zuschlag erteilen. Sie sind jedoch verpflichtet, bei der Anbieterin zweckdienliche Erkundigungen darüber einzuholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden. Namentlich müssen Sie überprüfen, ob die Anbieterin die ökologischen und sozialen Anforderungen erfüllt.

	Anforderungen an die Anbieterin	Anforderungen an den Leistungsgegenstand		
	Unabhängig vom Leistungsgegenstand	Abhängig vom Leistungsgegenstand (Diskriminierungsverbot)		
	Zwingende Teilnahmebedingung Art. 12 BöB; 4 VöB	Eignungskriterien (EK) Art. 27 BöB	Technische Spezifikationen (TS) Art. 30 BöB Art. 7 VöB	Zuschlagskriterien (ZK) Art. 29 BöB
EMPFOHLEN	Einhaltung sozialer und ökologischer Mindestvorschriften im In- und Ausland als zwingende Teilnahmebedingungen	Ökologische Eignungskriterien, welche für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind	Ökologische Anforderungen in Form von technischen Spezifikationen	Ökologische, ökonomische und soziale Zuschlagskriterien Lebenszykluskosten
NICHT EMPFOHLEN		Soziale Eignungskriterien	Soziale Anforderungen in Form von technischen Spezifikationen	
NACHWEISE	Selbstdeklaration Belege von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen Kontrollberichte / Audit	Selbstdeklaration, Zertifikate, Diplome	Soweit angemessen und möglich: anerkannte Zertifizierungssysteme (Gleichwertigkeit zulassen!)	Anerkannte Zertifizierungssysteme (Gleichwertigkeit zulassen!)
	Anerkannte Zertifizierungssysteme (Gleichwertigkeit zulassen!)		Schriftliche Bestätigung der Anbieterin	Schriftliche Bestätigung der Anbieterin



3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EMPFEHLUNGEN

3.1 Bedarfs- und Marktanalyse sowie Analyse der Lieferkette

Bereits in der Bedarfs- und Marktanalyse werden wichtige Weichen gestellt, um mit der Beschaffung einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Die ökologische Nachhaltigkeit berücksichtigt die vielfältigen Umwelteinwirkungen von Gütern und Dienstleistungen über ihren gesamten Lebenszyklus und entlang des gesamten Beschaffungsablaufs. Ein besonderes Augenmerk ist dabei der Bedarfsdefinition zu widmen. Im Zentrum der Bedarfsdefinition steht die Klärung der Bedürfnisse der Nutzenden. Die Marktanalyse zeigt auf, welche Lösungen auf dem Markt verfügbar sind und welche Anbieterinnen potenziell für die Leistungserbringung in Frage kommen. In Bezug auf die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, über welche Labels und Zertifikate die potenziellen Anbieterinnen bereits verfügen, und welche innovativen, ressourcenschonenden Lösungen auf dem Markt vorhanden sind. Auch neue Geschäftsmodelle wie Product-as-a-Service müssen evaluiert werden. Dabei ist gemäss der Relevanzmatrix⁵ auf die aus Sicht der Nachhaltigkeit relevantesten Aspekte der Beschaffungskategorie zu achten.

Folgende Ausführungen geben Anhaltspunkte, wie der Bedarf nachhaltig definiert werden kann:

- den Bedarf – nicht die Lösung – möglichst offen und lieferantenneutral formulieren,
- die kritischsten Sozial- und Umweltaspekte für die jeweilige Warengruppe anhand der Relevanzmatrix identifizieren,
- alternative Beschaffungsformen zu (Neu)Kauf identifizieren (z.B. Verzicht, weitere Nutzung der aktuellen Lösung, Tausch, Reparatur, Service-Abo, Miete, Leasing, Occasion, multifunktionale Lösung oder Wiederaufbereitung),
- Lebenszykluskosten von verschiedenen Alternativen vergleichen,
- Entwicklung und Einsatz von besonders nachhaltigen Prototypen oder neuartige Dienstleistungen mit Bedarfsstelle abklären, im Sinne von innovativer Beschaffung,

- Einfluss der Lösung auf das Vergabeverfahren mitberücksichtigen (z.B. wenn die Miete anstelle des Kaufes eines Objektes zur Konsequenz hat, dass ein Schwellenwert unterschritten oder erreicht wird) oder
- Beratungsbedarf evaluieren und zuständige Fachstellen beim BAFU (oekologische-beschaffung@bafu.admin.ch) und SECO (info.dain@seco.admin.ch) kontaktieren.

Einige Basisinformationen lassen sich durch einfache Online-Marktforschung beschaffen. Daneben stehen z.B. folgende Instrumente als Hilfsmittel zur Verfügung:

- die Relevanzmatrix (diese bietet den Bedarfsstellen und Beschaffenden eine Orientierungshilfe. Vor einer Beschaffung soll auf eine übersichtliche Art und Weise abgeklärt werden können, welche Themen/Aspekte der Nachhaltigkeit für den konkreten Beschaffungsgegenstand relevant sind. In der vorliegenden Analyse werden die relevanten Kriterien entlang der Lieferkette (Supply Chain Sustainability Hotspots) definiert. Der Fokus wird auf die wichtigsten sozialen und ökologischen Kriterien entlang der Lieferkette von relevanten Warengruppen gelegt. Es werden pro Warengruppe Ursachen und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt,
- der Umweltatlas der Lieferketten⁶. Dieser analysiert die Umweltbelastungen und Hotspots von acht ausgewählten Schweizer Branchen entlang der globalen Wertschöpfungsketten von der Rohstoffgewinnung bis zu den Branchen selbst oder
- das SECO-Tool⁷. Dieses Tool bietet eine länderspezifische Risikoanalyse.

Mittels der Analyse der Lieferkette werden folgende Risiken aus Sicht der Nachhaltigkeit identifiziert:

- Liefersicherheit
- Abhängigkeiten
- Ökologische Risiken
- Soziale Risiken

⁵ Relevanzmatrix – Orientierungshilfe für Beschaffende und Bedarfsstellen; <https://www.woeb.swiss/dokumente/relevanzmatrix-orientierungshilfe-fuer-beschaffende-und-bedarfsstellen-45>

⁶ Umweltatlas der Lieferketten Schweiz; <https://www.bafu.admin.ch>

⁷ Das SECO hat ein Instrument entwickelt, das eine länderspezifische Risikobewertung erleichtert. Das Instrument beruht auf den Informationen des ILO Systems zur Kontrolle der Umsetzung der ILO-Kernübereinkommen. Interessierte Beschaffungsstellen des Bundes können sich an das SECO wenden, um Zugriff zu erhalten (info.dain@seco.admin.ch)



Dabei gilt es zu identifizieren, in welchem Ausmass die Unternehmen der geprüften Branchen Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt übernehmen. Die Analyse ist notwendig für eine risikobasierte Überprüfung der von Lieferanten erbrachten Nachweise und die Begleitung der Vertragserfüllung.

3.2 Ökologische Nachhaltigkeit

3.2.1 Ökologische Anliegen als zwingende Teilnahmebedingungen

Die Einhaltung ökologischer Mindestvorschriften im In- und Ausland gelten als zwingende Teilnahmebedingungen.

Teilnahmebedingungen sind von den Anbieterinnen und von ihren Subunternehmerinnen unabhängig vom Beschaffungsgegenstand zu erfüllen und nachzuweisen. Die Auftraggeberin vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen, welche mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einhalten:

- für Leistungen, die in der Schweiz erbracht werden, gehören dazu die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts; zu erwähnen sind insbesondere das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20), das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), das Waldgesetz (WaG SR 921.0), das Chemikaliengesetz (ChemG SR 813.1) sowie die darauf basierenden Verordnungen;
- für Leistungen, die im Ausland erbracht werden, sind die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einzuhalten. Ausserdem sind die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt einzuhalten, insbesondere, wenn diese über die lokalen Umweltgesetzgebungen hinausgehen.

3.2.2 Ökologische Anliegen als technische Spezifikationen

Die Auftraggeberin ist grundsätzlich frei, zu entscheiden, was ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Das Gesetz sieht die Berücksichtigung von ökologischen An-

liegen im Rahmen der technischen Spezifikationen explizit vor.

Bei der Definition des Beschaffungsgegenstandes besteht demzufolge ein grosser Ermessensspielraum, der sich gezielt für den Einkauf von ressourcen- und umweltschonenden Gütern und Dienstleistungen nutzen lässt. Bei der Spezifizierung eines Gutes ist insbesondere der gesamte Lebenszyklus zu betrachten. Sofern der Markt dafür besteht, ist es empfehlenswert, die Verwendung rezyklierter und rezyklierbarer, trennbarer und schadstofffreier Materialien zu fordern. Die Langlebigkeit des Designs sowie die Reparierbarkeit sind weitere wichtige, zu berücksichtigende Aspekte bei der Formulierung der technischen Spezifikation. Zulässig sind ebenfalls Kriterien, die im Endprodukt nicht sichtbar sind, die sich aber auf den Herstellungsprozess beziehen, was zusätzliche Spielräume eröffnet. Dabei ist zu beachten, dass solche Kriterien einen sachlichen Bezug zum Beschaffungsgegenstand aufweisen und zumindest den Wert (positiv) verändern müssen (z.B. Holz aus naturnaher Waldbewirtschaftung oder Tierprodukte aus artgerechter Haltung).

Als Orientierungshilfe für die Definition der technischen Spezifikationen steht die Relevanzmatrix zur Verfügung. Es wird empfohlen, nach Möglichkeit die besten verfügbaren Technologien («best available technology») zu berücksichtigen, um die natürlichen Ressourcen bestmöglich zu schonen.

Beispiele zulässiger Anforderungen: Strom hergestellt aus erneuerbaren Energiequellen, biologische Lebensmittel, Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft und Druckerzeugnisse⁸ aus VOC-armem Druckprozess.

3.2.3 Technische Spezifikationen und Wettbewerb

Bei der Festlegung von Umweltkriterien gilt es zu bedenken, dass ein Angebot, welches die technischen Spezifikationen nicht erfüllt, vom Verfahren ausgeschlossen wird. Demgegenüber wird ein Angebot, das gewisse ökologische Zuschlagskriterien nicht oder schlecht erfüllt, nicht aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen, sondern erhält eine schlechtere Bewertung. Daher sollte die Auftraggeberin ökologische Anforderungen an eine Beschaffung, die zwar wünschbar, aber nicht zwingend nötig sind und den Wettbewerb zu stark einschränken, nicht als technische Spezifikation, sondern als Zuschlagskriterien formulieren.

⁸ Streng genommen können die Energieeffizienz des Herstellungsprozesses und die Umweltwirkung des Produktes über den Lebenszyklus (oder relevante Teile davon), z.B. ausgedrückt in Umweltbelastungspunkten, als technische Spezifikation im Sinne einer Mindestanforderung formuliert und der «Mehrwert» als Zuschlagskriterien verlangt werden. Da betreffend Lebenszykluskosten aktuell keine vom Bund anerkannte Messmethode existiert, können dabei jedoch zusätzliche Risiken entstehen. Solange keine vom Bund anerkannte Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten vorliegt, ist es daher empfehlenswert, diese Anforderungen bei den Zuschlagskriterien zu platzieren.



Die Berücksichtigung nicht-wirtschaftlicher Beschaffungsziele darf nicht dazu genutzt werden, protektionistische Praktiken zu legitimieren oder ein Handelshemmnis aufzubauen. So könnten ökologische Kriterien wie die Einhaltung nationaler Umweltstandards oder die Fahrdistanz missbräuchlich für die gezielte Bevorzugung inländischer Anbieterinnen verwendet werden. Die Welthandelsorganisation WTO gesteht den Ländern aber explizit das Recht zu, den Schutz der Umwelt zu fördern. Die ergriffenen Massnahmen müssen dabei in- und ausländische Anbieterinnen gleichbehandeln, wirksam und zielführend sein und einen Teil einer ganzheitlichen Umweltpolitik darstellen. Für die Definition von Beschaffungskriterien bedeutet dies, dass sie differenzieren, d.h. umweltfreundliche Produkte bevorzugen, aber ausländische Anbieterinnen nicht diskriminieren dürfen⁹.

3.2.4 Technische Spezifikationen und Umweltlabels

Technische Spezifikationen dürfen zu keinem Handelshemmnis führen. Wenn immer möglich, sollen internationale Normen oder nationale Normen, die internationale Normen umsetzen, zur Formulierung von technischen Spezifikationen verwendet werden. Ein Hilfsmittel für die Formulierung von Umweltkriterien können Umweltlabels sein, vorausgesetzt sie erfüllen folgende Anforderungen¹⁰:

- die zugrundeliegenden Kriterien sind transparent, objektiv und nichtdiskriminierend,
- sie sind für alle zugänglich und
- sie werden von einer unabhängigen Stelle vergeben.

Gleichwertige Zertifikate oder andere Arten des Nachweises sind immer zuzulassen. Die Auftraggeberin darf in den Ausschreibungsunterlagen transparent darlegen, dass die Gleichwertigkeit von der Anbieterin bewiesen werden muss. Zur Prüfung der genannten Eigenschaften können z.B. Labelinfo¹¹ oder die Sustainability Map¹² beigezogen werden. Angebote sollen definierte Anforderungen, welche einem Label zugrunde liegen, erfüllen. Ein bestimmtes Label darf nur vorausgesetzt werden, wenn mehrere Anbieterinnen es erfüllen können und alle Kriterien des Labels in Bezug zum Beschaffungsgegenstand stehen.

Beispiele von zulässigen Anforderungen: Standard 100 by Oeko-Tex für Textilien oder ein anerkanntes Biolabel für Lebensmittel; FSC für Holzprodukte.

Beispiel einer unzulässigen Anforderung: explizite ausschliessliche Nennung des Labels Bio Suisse Knospe für Lebensmittel.

3.2.5 Funktionale Ausschreibung

Anstelle der konventionellen Ausschreibungsmethode mit genau definiertem Leistungsverzeichnis kann auch nur das Beschaffungsziel anhand von Leistungs- oder Funktionskriterien beschrieben werden.

Eine funktionale Ausschreibung bietet der Anbieterin mehr Spielraum und einen Anreiz, innovative und nachhaltige Lösungen vorzuschlagen. Dadurch erhält die Auftraggeberin mehr mögliche Lösungsvorschläge, namentlich in Bezug auf neue und noch wenig entwickelte Märkte (wie z.B. neue Umwelttechnologien). Die Herausforderung bei der funktionalen Ausschreibung besteht darin, dass die Angebote sehr unterschiedlich sein können, was einen Vergleich erschwert. Wichtig ist daher, bezüglich der Leistungsfähigkeit der Lösung eindeutige Kriterien zu definieren.

Beispiele: Pro m² Fläche muss eine Helligkeit von x Lumen erreicht werden, anstatt eine definierte Anzahl Lampen vorzugeben / eine bestimmte Transportleistung darf maximal x kg CO₂ generieren, anstatt den Transport mit einem bestimmten Fahrzeug auszuschreiben.

3.2.6 Ökologische Anliegen als Eignungskriterien

Die Förderung der Nachhaltigkeit im Rahmen der Eignungskriterien ist nur begrenzt möglich. Entscheidend für die Zulässigkeit ökologischer Eignungskriterien ist der konkrete Beschaffungsgegenstand

Eignungskriterien beziehen sich auf die Anbieterin und auf den Beschaffungsgegenstand. Sie sollen sicherstellen, dass eine Anbieterin finanziell, wirtschaftlich und technisch in der

⁹ Short Answers to big Questions – on the WTO and the environment
https://www.wto.org/english/res_e/booksp_e/envirgapublication_e.pdf (Zugriff: 26.10.2020)

¹⁰ EU GPP Toolkit Module 3: legal aspects.
https://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/presentations/3_Legal_Aspects.pptx (Zugriff 26.10.2020)

¹¹ <https://www.labelinfo.ch>

¹² www.sustainabilitymap.org



Lage ist, den Auftrag auszuführen. Von einer Anbieterin dürfen daher nur Eignungskriterien verlangt werden, die zur Ausführung des Auftrags nötig sind. Erfüllt eine Anbieterin diese nicht, wird sie vom Verfahren ausgeschlossen.

Ökologische Eignungskriterien können bei Beschaffungen, insbesondere bei Dienstleistungen, verlangt werden, die eine spezielle technische Kompetenz oder ein spezielles ökologisches Knowhow der Anbieterin in Bezug auf Umweltfragen erfordern, und die eine Aussage darüber zulassen, ob die Anbieterin in der Lage ist, die entsprechenden Herausforderungen zu meistern. In der Praxis spielen in dem Zusammenhang Referenzen eine wichtige Rolle, die z.B. Erfahrungen mit kritischen Stoffen oder Prozessen nachweisen.

Als Nachweis reicht die Anbieterin beispielweise Referenzen oder gültige Zertifikate ein.

Beispiel einer zulässigen Anforderung: Zertifizierung als Entsorgungsbetrieb für Aufträge zur Abfallbewirtschaftung.

Beispiel einer unzulässigen Anforderung: Umweltsysteme als organisationsgebundene Instrumente zur Verbesserung der gesamten Umweltleistung eines Unternehmens; sie haben normalerweise keinen direkten Bezug zum Vergabegegenstand und dürfen daher grundsätzlich nicht als Eignungskriterium vorausgesetzt werden.

3.2.7 Ökologische Anliegen als Zuschlagskriterien

Im Rahmen der Zuschlagskriterien sind ökologische Anforderungen zulässig und sollen formuliert werden, um ökologische Mehrleistungen zu honorieren (z.B. Umweltverträglichkeit, bessere Energieeffizienz und verminderte Emissionen).

Die Vergabestellen verfügen über ein grosses Ermessen bei der Wahl und Gewichtung ihrer Zuschlagskriterien. Die Formulierung der «Nachhaltigkeit» als Qualitätsmerkmal und damit Zuschlagskriterium ermöglicht es der Vergabestelle, für eine besonders umweltverträgliche Lösung, welche bspw. eine geringe Boden-/Luftbelastung aufweist oder zur Schonung der Biodiversität beiträgt, Zusatzpunkte zu vergeben.

Bei der Definition von Umweltanliegen als Zuschlagskriterien sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Auftragsbezug und Nichtdiskriminierung

Das Zuschlagskriterium der ökologischen Nachhaltigkeit muss – wie alle anderen Zuschlagskriterien auch – in einem sachlichen Zusammenhang zum Beschaffungsgegenstand stehen, hinreichend klar umschrieben werden und es darf nicht diskriminierend sein. Das Kriterium darf z.B. nicht vorgeschoben werden, um ortsfremde Anbieterinnen zu diskriminieren. Laut Bundesgericht kann der Transportweg als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden, wenn der Transportvorgang ein wesentliches Element der Leistung darstellt (Urteil des Bundesgerichts 2P.342/1999 vom 31. Mai 2000 in Bezug auf wöchentliche Kehrtafelabfuhr) oder wenn der Transportweg als sachlich rechtfertigbares Kriterium erscheint, z.B. für Piktendienstleistungen mit kurzer Reaktionszeit¹³. Weiter können die Emissionen des Transports berücksichtigt werden (z.B. durch Anwendung der Faktoren aus der Schweizer Plattform für Mobilitätsmanagementtools¹⁴), wenn die Auftraggeberin eine Gesamtbilanz der CO₂-Emissionen verlangt und als Zuschlagskriterium bewertet.

Umweltverträglichkeit

Das Zuschlagskriterium Umweltverträglichkeit kann auch Auswirkungen auf die Kosten haben. Eine ökologisch motivierte Beschaffung mit höherem Anschaffungspreis kann sich über ihre gesamte Lebensdauer gesehen durchaus auch als günstige Lösung erweisen (siehe Ausführungen zu den TCO), weil sie sparsamer im Verbrauch und Unterhalt ist, z.B. Energiesparlampen.

Kombination Zuschlagskriterien und technische Spezifikationen

Umweltbezogene Zuschlagskriterien und technische Spezifikationen können sich gegenseitig ergänzen. Z.B. kann das Mindestniveau bezüglich Energieeffizienz von Fahrzeugen mittels technischer Spezifikation als Voraussetzung für jedes Angebot vorgeschrieben werden. Angebote mit deutlich energieeffizienteren Fahrzeugen können gestützt auf ökologische Zuschlagskriterien durch Punkte beim Zuschlag angemessen berücksichtigt werden.

Lebenszykluskosten

Eine weitere wichtige Neuerung stellt die Nennung des Kriteriums «Lebenszykluskosten» dar. Dieses Zuschlagskriterium verfügt über grosses ökologisches Potenzial. Die Vergabestelle kann alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung und Abwicklung einer Leistung stehen (z.B. Beschaffungs-, Betriebs-, Rückbau- und Entsorgungskosten sowie die exter-

¹³ Siehe auch Rechtsgutachten: Berücksichtigung der ökologischen Nachhaltigkeit bei Transporten im Rahmen von öffentlichen Beschaffungen. D. Stucki im Auftrag des BAFU.

¹⁴ <https://www.mobitool.ch/>



nen Kosten) berücksichtigen und bewerten. Bei den Betriebskosten sind die Nutzungskosten (z. B. der Verbrauch von Energien und anderen Ressourcen) sowie die Wartungskosten zu berücksichtigen.

Bewertet die Auftraggeberin die Kosten nach dem Lebenszykluskosten-Ansatz, nennt sie in den Ausschreibungsunterlagen die von den Anbieterinnen bereitzustellenden Daten und beschreibt die Methode zur Bestimmung der Lebenszykluskosten. Externe Kosten der Umweltbelastung, die mit dem Beschaffungsgegenstand während dessen Lebenszyklus in Verbindung stehen, können berücksichtigt werden, sofern eine breit anerkannte Methode zu ihrer Bewertung vorliegt. Mögliche Methoden werden von der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) sowie der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) entwickelt.

Die Relevanzmatrix zeigt für die gängigsten Warengruppen auf, für welche Aspekte entlang des Lebenszyklus Kriterien eine besonders grosse Wirkung haben und deshalb in die Ausschreibung aufgenommen werden sollten.

Vorbildcharakter

Mittels Zuschlagskriterien können Punkte an Anbieterinnen vergeben werden, die aus ökologischer Sicht besonders vorbildlich agieren, z.B. bei der Nutzung erneuerbarer Energiequellen für die Produktion. Auch können die Verwendung rezyklierter Materialien sowie besonders ressourcenschonender Verpackungslösungen oder Entsorgungskonzepte honoriert werden, die noch nicht marktüblich sind und daher keine technische Spezifikation darstellen können.

Beispiel einer zulässigen Anforderung: Die eingesetzten Maschinen werden mit Strom aus erneuerbaren Quellen betrieben. Bewertung der Umweltwirkung des Produktes über den Lebenszyklus (oder relevante Teile davon) gemäss einer Ökobilanz, z.B. ausgedrückt in Umweltbelastungspunkten (UBP) oder CO₂-Äquivalenten.

3.3 Soziale Nachhaltigkeit

Soziale Anliegen fliessen in erster Linie in Form von zwingenden Teilnahmebedingungen ins Vergabeverfahren ein. Das Gesetz sieht als allgemeine Teilnahmebedingungen bzw. als vergaberechtliche Grundvoraussetzungen die Einhaltung von minimalen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie der Lohngleichheit vor. Die nachfolgenden Ausführungen erklären insbesondere, welche sozialen An-

forderungen als Teilnahmebedingungen gefordert werden müssen bzw. können und welche sozialen Anforderungen in Form von Zuschlagskriterien berücksichtigt werden können.

3.3.1 Soziale Anliegen als zwingende Teilnahmebedingungen

In Bezug auf die Einhaltung von sozialen Mindestvorschriften ist das Recht am Ort der Leistungserbringung massgebend.

Als Leistungsort gilt der Ort, an dem die Leistung tatsächlich erbracht wird. Wird ein Gut im Ausland hergestellt und in die Schweiz geliefert, gilt als Leistungsort das Produktionsland. Bei den Dienstleistungen ist die Feststellung des Leistungsorts oft schwierig (bspw. IT-Entwicklung in Indien, das Tool wird aber für den Bund (Standort Bern) hergestellt). Deswegen ist der jeweils vertraglich geregelte Erfüllungsort massgebend. Wir empfehlen den Beschaffungsstellen, sich diesbezüglich von den für sie zuständigen Rechtsabteilungen beraten zu lassen.

3.3.2 Leistungserbringung in der Schweiz

Wird die Leistung in der Schweiz erbracht, darf die Auftraggeberin den Auftrag nur an Anbieterinnen vergeben, welche unter anderem die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.

3.3.3 Leistungserbringung im Ausland

Wird die Leistung im Ausland erbracht, darf die Auftraggeberin den Auftrag nur an Anbieterinnen vergeben, welche mindestens die ILO-Kernübereinkommen einhalten. Sofern das Recht am Leistungsort strenger ist, haben die Anbieterinnen dieses zu beachten. Die Auftraggeberin kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards bzw. Prinzipien aus ILO-Übereinkommen fordern, soweit die Schweiz sie ratifiziert hat (siehe Anhang 1).

Die ILO-Kernübereinkommen

Die ILO-Kernübereinkommen enthalten folgende Grundsätze:

- die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen (ILO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98)¹⁵,

¹⁵ Falls das nationale Recht die Vereinigungsfreiheit (IAO Nr. 87 und Nr. 98) einschränkt oder dazu schweigt, muss die Anbieterin Massnahmen ergreifen, um alternative Formen des Dialogs zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmenden zu etablieren und den Arbeitnehmenden insbesondere zu ermöglichen, Beschwerden zu formulieren und ihre Rechte bezüglich Arbeits- und Anstellungsbedingungen zu schützen.



- die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105),
- die effektive Abschaffung der Kinderarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182) sowie
- die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (ILO-Übereinkommen Nr. 100 und Nr. 111).

Weitere wesentliche internationale Arbeitsstandards

Darüber hinaus kann die Auftraggeberin weitere wesentliche internationale Arbeitsstandards, das heisst Prinzipien aus weiteren ILO-Übereinkommen, soweit die Schweiz sie ratifiziert hat, als Teilnahmebedingungen verlangen. Im Wesentlichen geht es um die Berücksichtigung folgender Prinzipien (siehe Anhang 1):

- Schutz vor exzessiven Arbeitszeiten und Recht auf Erholung (Recht auf dreiwöchigen Urlaub; Ruhezeiten je nach Branche);
- Schutz von besonders vulnerablen Personen (Mütter und Jugendliche);
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (resp. sichere und gesunde Arbeitsbedingungen).

Es liegt im Ermessen der Auftraggeberin, welche dieser weiteren Prinzipien sie als Teilnahmebedingungen in einem Vergabeverfahren fordert. Diese müssen bereits in der Ausschreibung bekanntgegeben werden. Bei der Wahl der weiteren wesentlichen internationalen Arbeitsstandards darf die Auftraggeberin allerdings einzelne Anbieterinnen nicht gezielt diskriminieren und den Markt nicht unnötig einschränken. Jedoch erlaubt deren Berücksichtigung, ein höheres Ambitionsniveau hinsichtlich einer sozialverträglichen Beschaffung zu erreichen. Das Gebot der Gleichbehandlung von in- und ausländischen Anbieterinnen gilt (unter dem Vorbehalt von Art. 6 Abs. 3 des Abkommens Schweiz–EU) nur im Staatsvertragsbereich. Zum einen sind ausländische Anbieterinnen gleich zu behandeln wie inländische (und umgekehrt), zum andern muss auch die Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Anbieterinnen unter sich gewährleistet sein. Der Grundsatz der Inländerbehandlung schliesst eine Vergabe aufgrund protektionistischer Motive aus.

3.3.4 Soziale Anliegen als technische Spezifikationen, Eignungs- und Zuschlagskriterien

Soziale Anliegen sind zulässig, sofern entweder ein sachlicher Bezug zum Beschaffungsgegenstand besteht oder eine formell-gesetzliche Grundlage gegeben ist (vgl. soziale Teilnah-

mebedingungen). So ist z.B. die Festlegung einer Fair-Trade Anforderung als Zuschlagskriterium zulässig, sofern diese Anforderung zu einem Mehrwert des zu beschaffenden Produktes führt.

Unzulässiges Beispiel: Ob ein bestimmter Bauunternehmer über ein Sozialmanagementsystem verfügt, spielt für seine Eignung, einen bestimmten Bauauftrag auszuführen, keine Rolle.

Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann die Auftraggeberin ergänzend berücksichtigen, inwieweit die Anbieterin Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet. Die Berücksichtigung dieses Zuschlagskriteriums liegt im pflichtgemässen Ermessen der Auftraggeberin und soll unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgen. Die Anzahl der Ausbildungsplätze ist dabei in Relation zur Gesamtzahl an Arbeitsstellen der jeweiligen Anbieterin zu setzen, um eine Benachteiligung von kleinen Betrieben zu verhindern.

3.4 Volkswirtschaftliche Nachhaltigkeit

3.4.1 Schaffen von Wettbewerb

Die Auftraggeberin schafft, wenn möglich, eine Wettbewerbssituation unter den Anbieterinnen und vergibt unter Wettbewerbsbedingungen.

3.4.2 Zuschlagskriterien

Um dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, wählt die Auftraggeberin sowohl monetäre als auch nicht monetäre Zuschlagskriterien aus. Die Gewichtung ist dabei das wichtigste Instrument, um eine ausgewogene Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte zu erhalten. Nur bei weitgehend standardisierten Gütern darf der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des billigsten Preises gehen.

3.4.3 Lebenszykluskosten

Bei vielen Güter- und Bauleistungsbeschaffungen können die Betriebs- und Unterhaltskosten ein Mehrfaches der reinen Anschaffungskosten betragen. Auch Entsorgungskosten sind zu beachten. Das Gesetz erwähnt daher explizit, dass die während der gesamten Lebensdauer zu erwartenden Kosten als Zuschlagskriterien vorgesehen werden können.

Weiter können auch externe Kosten berücksichtigt werden, sofern anerkannte Methoden zu Berechnung vorliegen. So-



weit diese Kosten monetarisierbar sind, können sie zusammen mit den TCO als Zuschlagskriterium verwendet werden. Nicht monetarisierbare Kosten können qualitativ berücksichtigt werden, indem der «Kostenverursacher» als Zuschlagskriterium berücksichtigt wird. So sind z.B. die Kosten von Treibhausgasemissionen nicht monetarisierbar. Treibhausgase können aber als ökologisches Zuschlagskriterium in die Beschaffung integriert werden. Damit wird indirekt eine Berücksichtigung der Lebenszykluskosten erreicht.

3.4.4 Dumpingangebote

In der Praxis kommt es vor, dass Angebote mit aussergewöhnlich niedrigem Preis eingereicht werden. Grundsätzlich darf die Auftraggeberin einem solchen Dumpingangebot den Zuschlag erteilen. Sie muss jedoch zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.

3.5 Dritte (Subunternehmerinnen und Unterlieferantinnen)

Bei Beschaffungen gibt es zum Teil eine sehr grosse Anzahl von Dritten (Subunternehmerinnen und Unterlieferantinnen). Für eine effektive Gewährleistung der Einhaltung der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen müssen daher auch diese Dritten in geeigneter Weise miteinbezogen werden.

Die Anbieterin ist verantwortlich für alle ihre Dritten

Die Auftraggeberin macht die Anbieterin in den Ausschreibungsunterlagen darauf aufmerksam, dass auch von Dritten, die von der Anbieterin zur Vertragserfüllung beigezogen werden, die Einhaltung sämtlicher Anforderungen verlangt wird. Die Anbieterin muss deshalb ihre Lieferantenkette kennen.

Vertragliche Überbindung der Pflichten

Die Anbieterin muss die Pflichten zur Einhaltung der sozialen und ökologischen Mindestvorschriften vertraglich auf alle Dritten überbinden. Sie tut dies direkt vertraglich mit den von

ihr beigezogenen Dritten bzw. verpflichtet diese dazu, die Pflichten weiter zu überbinden.

Beschränkung der Kontrolle

Aus verwaltungsökonomischen Gründen können nicht alle Dritten in eine Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen eingebunden werden. Die Auftraggeberin kontrolliert daher im Bedarfsfall nur bei folgenden Dritten, ob die Anforderungen eingehalten sind:

- sie erfüllen entweder einen wesentlichen Teil des Auftrags,
- sie liefern einen erheblichen Bestandteil,
- sie erbringen eine erhebliche Teilleistung oder
- die sind in einem besonders risikofähigen Bereich oder Produktionsschritt tätig.

Beispiel: Beschafft die Auftraggeberin einen Kampfstiefel für die Armee, gehören diejenigen Dritten, die das Leder bzw. die Sohle liefern, zu den wichtigen Dritten, da dies erhebliche Bestandteile des Beschaffungsgegenstands sind. Schnürsenkel und Ösen gelten z.B. nicht als erhebliche Bestandteile. Ein besonders risikofähiger Produktionsschritt ist allenfalls die Ledergerbung.

Die Auftraggeberin umschreibt in den Ausschreibungsunterlagen im Einzelfall, welcher Dritter darunterfällt. Dabei kommt ihr ein Ermessensspielraum zu. Weiter macht die Auftraggeberin in den Ausschreibungsunterlagen darauf aufmerksam, welche Nachweise der Einhaltung der Teilnahmebedingungen diese Dritten mit ihrer Offerte einzureichen haben.

Sanktionen bei Verstößen gegen die Anforderungen von Seiten Dritter

Die Anbieterin muss mit Sanktionen rechnen, sollte eine Kontrolle bei Dritten ergeben, dass diese gegen die Anforderungen verstossen. Die Konsequenzen für die Anbieterin hängen dabei von den Umständen und der Schwere des Verstosses ab, wobei die Auftraggeberin die Verhältnismässigkeit wahren muss¹⁶. Wir empfehlen den Beschaffungsstellen, sich diesbezüglich von den für sie zuständigen Rechtsabteilungen beraten zu lassen.

¹⁶ Soweit diese Dritten in keiner (Vertrags-)Beziehung zur Anbieterin oder zur Auftraggeberin (Beschaffungsstelle) stehen, wird deren Sanktionierung i.d.R. nicht möglich sein, da diese im Rahmen eines Vergabeverfahrens durch die Auftraggeberin erfolgt (Ausschluss oder Auftragsperre). Soweit Dritte selbst Anbieterstellung haben oder Subunternehmerin von Anbieterinnen sind – gilt grundsätzlich folgendes: Eine Sanktion trifft die Partei, die den Sanktionierungsgrund setzt, sei sie Anbieterin oder Subunternehmerin. Doch verpflichtet sich die Anbieterin mit Unterzeichnung der Selbstdeklaration im Beschaffungsverfahren zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen durch ihre Firma wie auch durch die von ihr beigezogenen Subunternehmerinnen. Eine Verletzung durch eine Subunternehmerin könnte daher grundsätzlich auch in die Verantwortung der sie beziehenden Anbieterin und damit zu deren Sanktionierung führen. Damit wird die Überbindungsverpflichtung aus Art. 12 Abs. 4 BöB umgesetzt bzw. deren Einhaltung gefördert.



Beispiel: Ein Dritter verstösst gegen Arbeitsbedingungen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder gegen geltendes Umweltrecht resp. Umweltübereinkommen; je nach der Schwere des Verstosses und den Umständen hat dies für die Anbieterin folgende Konsequenzen:

<p>Leichte Verstösse</p> <p>gegen Arbeitsbedingungen & Arbeitsschutzbestimmungen</p> <p>gegen Umweltschutzvorschriften und internationale Umweltabkommen</p>	<p>Bei leichten Verstössen sind ein Ausschluss bzw. eine Vertragsaufhebung und eine Konventionalstrafe allenfalls nicht verhältnismässig, sofern die Anbieterin die Pflichten vertraglich auf den Dritten überbunden hat und ihr nichts vorzuwerfen ist.</p>
<p>Schwere Verstösse</p> <p>gegen Arbeitsbedingungen & Arbeitsschutzbestimmungen</p> <p>gegen Umweltschutzvorschriften und internationale Umweltabkommen</p>	<p>Bei schweren Verstössen sind ein Ausschluss bzw. eine Vertragsaufhebung und eine Konventionalstrafe möglich.</p>
<p>Verstösse gegen ILO-Kernübereinkommen</p>	<p>Grundsatz: Null-Toleranz bei ILO-Kernübereinkommen</p> <p>Die Anbieterin ist für ihre Dritte verantwortlich und muss für sie einstehen.</p> <p>Sanktionen: Ausschluss bzw. Vertragsaufhebung und Konventionalstrafe, wenn z.B. wichtige Dritte Kinder beschäftigen oder Zwangsarbeit haben. Vorsicht: Bei „leichteren“ Verstössen Verhältnismässigkeit wahren (z.B. Lohnleichheit)</p>

3.6 Nachweis und Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen

3.6.1 Nachweis der Einhaltung der Anforderungen

Die Auftraggeberin hat im Rahmen des Vergabeverfahrens sicherzustellen, dass die Anbieterin die Anforderungen erfüllt. Die Festlegung der zu erbringenden Nachweise liegt im Ermessen der Auftraggeberin. Sie hat in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind. Die Wahl der Nachweise soll projektspezifisch und risikobasiert erfolgen. Bei Projekten, bei denen aufgrund einer Risikoabklärung (beispielsweise im Rahmen einer Markt- oder Signifikanzanalyse) ein erhöhtes Risiko für eine Nichterfüllung der Anforderungen der Ausschreibung vermutet werden muss, sollen mehr Nachweise gefordert resp. diese detaillierter geprüft werden. Die ausgefüllte und unterzeichnete Selbstdeklaration der Anbieterin stellt regelmässig einen rechtsgenügenden Nachweis dar. Auch die Aufnahme in ein Verzeichnis ist eine zulässige Form des Nachweises.

Das Einreichen von weiteren Nachweisen sollte die Auftraggeberin bei einem grossen Auftragsvolumen (offenes / selektives Verfahren) und beim Vorliegen einer oder mehrerer der unten genannten Gründe vorsehen:

- je nach Auftragsart bzw. geforderter Leistung (bspw. sind Missstände in der Produktion von Textilien oder Elektronikgeräten bekannt)¹⁷,
- bei langen Submissionsketten und
- bei potenziell risikobelasteten Produktionsorten¹⁸.

In solchen Ausschreibungen kann die Auftraggeberin als Nachweis das Einreichen eines ausgefüllten Fragebogens vorsehen. Dieser Fragebogen kann Fragen betreffend die massgebenden Pflichten und Vorgaben in Bezug auf die Teilnahmebedingungen enthalten. Weiter kann im Fragebogen vorgesehen sein, dass die Anbieterinnen allfällige vorhandene Labels/Zertifikate in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen einreichen können. Die Anbieterin kann zudem im Fragebogen aufgefordert werden, mit dem Angebot eine vorhandene Bestätigung über eine bereits durchgeführte Kontrolle einzureichen bzw. die Auftraggeberin kann sich die Durchführung einer solchen Kontrolle vorbehalten.

Alle Nachweise sowie der Ablauf einer allfälligen Kontrolle müssen in den Ausschreibungsunterlagen präzise beschrieben werden.

Besonders aufwändige Nachweise sollen erst vor der Zuschlagserteilung bei der potentiellen Zuschlagsempfängerin eingefordert werden. Dabei geht die Auftraggeberin wie folgt vor:

- sie prüft, ob die Anbieterinnen bereits zertifiziert/auditiert sind und ob das entsprechende Zertifikat sämtliche Gültigkeitsvoraussetzungen aufweist. Ist dies der Fall, erübrigt sich in der Regel eine weitergehende Prüfung
- falls kein Label/Zertifikat oder positives Audit vorliegt, oder falls dieses die Gültigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, muss anhand der eingereichten Nachweise (Selbstdeklaration, Fragebogen, allenfalls Labels/Zertifikate) und eventuell weiterer Hilfsmittel (frühere Erfahrungen oder Internetrecherchen) eine Risikoanalyse vorgenommen werden;
- Anhaltspunkte für ein erhöhtes Risiko bei einer Anbieterin sind z.B.:
 - o ein negatives Ergebnis im Zusammenhang mit früheren Kontrollen;
 - o eine Verwarnung im Zusammenhang mit Verstössen;

¹⁷ Als Hilfsmittel steht u.a. die Relevanzmatrix zur Verfügung

¹⁸ Als Hilfsmittel steht das SECO-Tool zur Verfügung



o weitere Antworten im Fragebogen, die bei der Auftraggeberin Bedenken in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen wecken.

- Kommt die Auftraggeberin aufgrund ihrer Risikoanalyse zum Schluss, dass kein Risiko einer Verletzung der Anforderungen vorliegt, ist die Prüfung abgeschlossen und der Zuschlag kann erteilt werden.

3.6.2 Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen

3.6.2.1 Kontrolle vor dem Zuschlag

Kommt die Auftraggeberin vor dem Zuschlag zum Schluss, dass aufgrund der eingereichten Nachweise bei der Anbieterin ein Risiko vorliegt, führt sie vor Ort eine Kontrolle durch, oder lässt eine Kontrolle durch einen Dritten durchführen. Es wird empfohlen, dass die Auftraggeberin die Kosten für diese Kontrollen trägt. Mangels Vertrag dürfte es schwierig sein, Auditkosten von ausgeschlossenen Anbieterinnen zurückzufordern. Im Übrigen könnten die Kosten auf kleine und mittlere Unternehmen abschreckend wirken.

Bei der Mandatierung von Dritten sollen Qualitätskriterien sicherstellen, dass die von der Auftraggeberin beauftragten Dritten über die erforderlichen Kompetenzen und spezifischen Kenntnisse zur Durchführung einer Kontrolle verfügen, und unabhängig, konsistent und unparteilich vorgehen. Darüber hinaus muss eine ausreichende Anzahl Prüfstellen, die diese Qualitätskriterien erfüllt, vorhanden sein, damit Wettbewerb entsteht und diese Kontrollen in allen Ländern der Welt durchgeführt werden können.

Unter diesen Voraussetzungen empfehlen wir z.B. für Kontrollen im Ausland den Beizug von Prüfstellen, die von den Social Accountability Accreditation Services (SAAS) akkreditiert sind.

Eine aktuelle Liste der SAAS-akkreditierten Stellen ist erhältlich unter <http://www.saasaccreditation.org/accredcertbodies>

Pro geprüfte Anbieterin ist mit 4 bis 6 Wochen Zeitaufwand und Kosten zwischen 3000 und 4000 Franken zu rechnen (je nach Ort der Kontrolle und Grösse der geprüften Anbieterin).

Ergibt die Kontrolle, dass die geprüfte Anbieterin die Anforderungen einhält, ist die Prüfung abgeschlossen und der Zuschlag kann erteilt werden.

Ergibt die Kontrolle hingegen, dass die Anbieterin die Anforderungen nicht einhält, so kann sie aus dem Vergabeverfahren

ausgeschlossen werden. Die Anbieterin, die am zweitbesten abgeschlossen hat, wird anschliessend nach dem gleichen Schema auf die Einhaltung der Anforderungen geprüft.

3.6.2.2 Kontrolle während der Vertragserfüllung

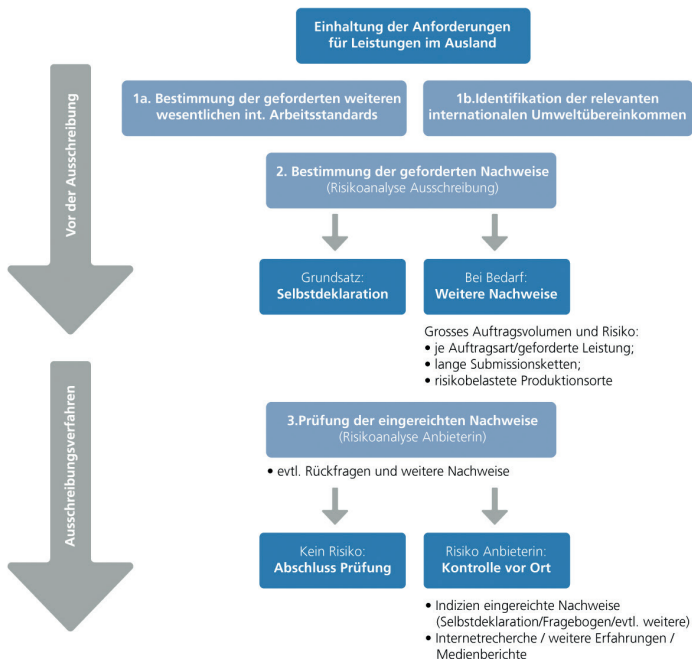
Eine Kontrolle kann auch während der Vertragserfüllung durchgeführt werden. In der Regel übernimmt jede Partei die eigenen Kosten in Bezug auf eine Kontrolle vor Ort während der Vertragserfüllung. Eine andere vertragliche Vereinbarung bleibt vorbehalten.

Nachträgliche Kontrolle/Audits

- Wenn während der Vertragsausführung der Verdacht entsteht, dass die Anbieterin oder einer ihrer wichtigen Dritten gegen Anforderungen verstösst, lässt die Auftraggeberin ein Audit durchführen. Die Kosten für allfällige Audits während der Vertragserfüllungsphase können allenfalls auf die Anbieterin überwältet werden, wenn im Vertrag genau festgehalten wird, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein nachträgliches Audit auf Kosten der Anbieterin durchgeführt wird.
- Es wird jedoch auch für diesen Fall empfohlen, dass die Auftraggeberin das Audit auf eigene Rechnung durchführt. Diese Kosten können eventuell kompensiert werden, in dem ein bestimmter Anteil der anfallenden Konventionalstrafe zur Deckung der Auditkosten vorgesehen wird.

Stichprobenkontrollen vor Ort

- Im Sinn der Sicherstellungspflicht der Auftraggeberin kann sie das vertraglich Vereinbarte stichprobenartig kontrollieren; d.h. es wird jedes Jahr eine (noch zu bestimmende und auch ressourcenabhängige) Mindestanzahl von Stichproben betreffend die Einhaltung der Anforderungen durchgeführt, wobei die Auftraggeberin i.d.R. auf Unterstützung durch Dritte zurückgreifen wird. Diese Stichproben sind ausdrücklich nicht auf Fälle beschränkt, in denen ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen vorliegt. Allerdings muss auch in diesem Fall das Verhältnismässigkeitsprinzip berücksichtigt werden. Die Möglichkeit von der Durchführung der Stichprobenkontrollen vor Ort muss konkret in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben und festgehalten werden.



Prüfungsschema betreffend Einhaltung der Anforderungen für Leistungen im Ausland

3.7 Vertrag und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Auftraggeberin hat auch während der Vertragserfüllung sicherzustellen, dass die Anbieterin die Anforderungen erfüllt. Deren effektive Durchsetzung nach Vertragsabschluss bedingt grundsätzlich die vertragliche Vereinbarung von entsprechenden Pflichten bzw. Gewährleistungen der Zuschlagsempfängerin und von geeigneten Rechtsbehelfen wie Konventionalstrafen und Kündigungsrechten sowie gegebenenfalls von Informations- und Kontrollrechten. Viele von diesen Bestimmungen sind in den AGB des Bundes abgebildet, die grundsätzlich als ein Bestandteil jedes Standardvertrags aufgenommen werden.

3.8 Ausschluss vom Verfahren, Widerruf des Zuschlags und Sanktionen

Die Auftraggeberin kann

- eine Anbieterin von einem Vergabeverfahren ausschliessen,
- aus einem Verzeichnis streichen oder
- einen ihr bereits erteilten Zuschlag widerrufen

wenn festgestellt wird, dass auf die betreffende Anbieterin, ihre Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe beispielsweise einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- sie erfüllen die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr,
- ihr Verhalten beeinträchtigt den rechtskonformen Ablauf des Vergabeverfahrens,
- sie widersetzen sich angeordneten Kontrollen.

Die Auftraggeberin oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde kann eine Anbieterin oder Subunternehmerin, die selber oder durch ihre Organe in schwerwiegender Weise einen oder mehrere der gesetzlich vorgesehenen Tatbestände (Art. 45 BÖB) erfüllt, von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschliessen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung erfolgen. Beim Tatbestand der Korruption wirkt der Ausschluss für alle Auftraggeberinnen des Bundes, bei den anderen Tatbeständen nur für die betroffene Auftraggeberin. Diese Sanktionsmöglichkeiten gelten unabhängig von weiteren rechtlichen Schritten gegen die fehlbare Anbieterin, Subunternehmerin oder deren Organe. Den Verdacht auf unzulässige Wettbewerbsabreden (Art. 44 Abs. 2 Bst. b) teilt die Auftraggeberin der Wettbewerbskommission mit. Die Auftraggeberin oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde meldet einen rechtskräftigen Ausschluss der BKB. Die BKB führt eine nicht öffentliche Liste der sanktionierten Anbieterinnen und Subunternehmerinnen unter Angabe der Gründe für den Ausschluss sowie der Dauer des Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen.



4 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Auf folgenden Webseiten finden Sie weiterführende Informationen und Angaben zu Fachpersonen:

- **Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung (WÖB)**

<http://www.woeb.swiss>

- **Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)**

Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB)

<https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/themen/nachhaltige-beschaffung.html>

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB)

<https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/themen-leistungen/nachhaltiges-bauen.html>

Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund (KBB)

<https://www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home.html>

- **Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

Fachstelle für ökologische öffentliche Beschaffung

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/fachinformationen/oekologische-oeffentliche-beschaffung.html>

- **Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)**

Beratungsstelle für soziale öffentliche Beschaffung

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Internationale_Arbeitsfragen.html



5 ANHÄNGE

5.1 Liste mit weiteren wesentlichen internationalen Arbeitsstandards

Im Anhang zur Selbstdeklaration sind mögliche wesentliche internationale Arbeitsstandards aufgeführt, die die Auftraggeberin zusätzlich zu den ILO-Kernübereinkommen als Teilnahmebedingung verlangen kann. Diese zusätzlichen Teilnahmebedingungen müssen in den Anforderungen der Ausschreibung mitgeteilt werden. Die Auftraggeberin kann von den Anbieterinnen zum Beispiel Folgendes verlangen:

- ihren Angestellten eine wöchentliche Ruhezeit von mind. 24 Stunden (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 14)¹⁹ sowie einen mindestens dreiwöchigen bezahlten Urlaub pro Jahr (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 132)²⁰ gewähren; im Strassentransport müssen Ruhezeiten (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 153)²¹ eingehalten werden;
- die geeigneten branchenspezifischen Massnahmen umsetzen und einhalten, um berufsbedingte Unfälle, Krankheiten und Gesundheitsgefährdungen ihrer Angestellten möglichst zu verhindern (dazu gehören Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 62)²², Schutz vor ionisierenden Strahlen (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 115)²³, Maschinenschutz (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 119)²⁴, Schutz vor Benzol (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 136)²⁵, Schutz vor krebserzeugenden Stoffe (gemäss Übereinkommen Nr. 139)²⁶, Sicherheit bei der Verwendung von Asbest (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 162)²⁷, Gesundheitsschutz im Handel und in Büros (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 120)²⁸;
- Jugendliche unter 18 Jahren sowie schwangere und stillende Frauen nicht für Arbeiten einsetzen, bei denen sie Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 136)²⁹;
- einen angemessenen Mutterschutz (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 183)³⁰ gewähren;
- das Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 6)³¹ einhalten.

¹⁹ Allen in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigten Personen ist unter Vorbehalt der Ausnahmen innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen eine Ruhezeit von mind. vierundzwanzig aufeinander folgenden Stunden zu gewähren (Art. 2 Ziff. 1).

²⁰ Jede Person hat Anspruch auf einen bezahlten Jahresurlaub von einer bestimmten Mindestdauer (Art. 3 Ziff. 1). Der Urlaub darf auf keinen Fall weniger als drei Arbeitswochen für ein Dienstjahr betragen (Art. 3 Ziff. 3).

²¹ Dieses Übereinkommen gilt für im Arbeitsverhältnis stehende Fahrer von berufsmässig zur Güter- oder Personenbeförderung im innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Strassentransport eingesetzten Kraftfahrzeugen (Art. 1); Es darf keinem Fahrer erlaubt sein, länger als vier aufeinander folgende Stunden ohne Pause ein Fahrzeug zu lenken (Art. 5 Ziff. 1); Die Gesamtlenkzeit einschliesslich der Überstunden darf neun Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten (Art. 6 Ziff. 1); Jeder im Arbeitsverhältnis stehende Fahrer hat nach einer fünf aufeinander folgende Stunden dauernden Arbeitszeit Anspruch auf eine Pause (Art. 7 Ziff. 1); Die tägliche Ruhezeit der Fahrer muss mindestens zehn aufeinander folgende Stunden innerhalb jedes Zeitraums von vierundzwanzig Stunden vom Beginn des Arbeitstages an betragen (Art. 8 Ziff. 1). Während der täglichen Ruhezeit darf vom Fahrer nicht verlangt werden, im Fahrzeug oder in dessen Nähe zu bleiben, wenn er die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen getroffen hat, um die Sicherheit des Fahrzeuges und seiner Ladung zu gewährleisten (Art. 8 Ziff. 5).

²² Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass auf Baustellen alle betroffenen Personen über die Schutzvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen informiert sind (Art. 3 lit. a). Weiter sind allgemeine Bestimmungen über Gerüste (Art. 7 ff.), Hebevorrichtungen (Art. 11 ff.), Schutzausrüstung und erste Hilfe (Art. 16 ff.) zu beachten.

²³ Nach dem jeweiligen Stand der Erkenntnisse sind alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen im Hinblick auf die Gesundheit und Sicherheit zu gewährleisten (Art. 3 Ziff. 1).

²⁴ Kein Arbeitnehmer darf eine Maschine verwenden, deren Schutzvorrichtungen nicht ordnungsgemäss angebracht sind; auch darf von keinem Arbeitnehmer verlangt werden, eine Maschine zu verwenden, deren Schutzvorrichtungen nicht ordnungsgemäss angebracht sind (Art. 11 Ziff. 1); Kein Arbeitnehmer darf die Schutzvorrichtungen der von ihm verwendeten Maschine unwirksam machen; auch dürfen solche Schutzvorrichtungen an einer Maschine, die ein Arbeitnehmer verwenden soll, nicht unwirksam gemacht werden (Art. 11 Ziff. 2).

²⁵ In allen Fällen, in denen unschädliche oder weniger gesundheitsschädliche Austauschprodukte zur Verfügung stehen, sind sie anstelle von Benzol oder benzolhaltigen Produkten zu verwenden (Art. 2 Ziff. 1); Die Verwendung von Benzol oder benzolhaltigen Produkten ist bei gewissen Arbeiten zu verbieten, mindestens bei der Verwendung als Löse- oder Verdünnungsmittel (Art. 4); Weiter sind arbeitshygienische und technische Vorbeugungsmassnahmen zu treffen, um einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer sicherzustellen (Art. 5).

²⁶ Verbot der berufsbedingten Exposition mit krebserzeugenden Stoffen (Art. 1 Ziff. 1); Ersatz von krebserzeugenden Stoffen und Einwirkungen durch nicht krebserzeugende oder weniger schädliche Stoffe oder Einwirkungen (Art. 2 Ziff. 1); Es sind Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefahren einer Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen oder der Einwirkungen und für die Einführung eines geeigneten Aufzeichnungssystems zu treffen (Art. 3). Information der Arbeitnehmer, die krebserzeugenden Stoffen der Einwirkungen ausgesetzt waren, ausgesetzt sind oder ausgesetzt werden können, über die damit verbundenen Gefahren und die zu treffenden Massnahmen (Art. 4).

²⁷ Massnahmen, die zur Verhütung und Begrenzung von Gesundheitsgefahren infolge der beruflichen Exposition gegenüber Asbest sowie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen diese Gefahren zu treffen sind, sind zu berücksichtigen (Art. 3); Arbeitgeber sind für praktische Massnahmen verantwortlich: z.B. Zurverfügungstellung von geeigneter Arbeitskleidung und fachgemässe Reinigung der Arbeitskleidung und von Schutzausrüstung etc. (Art. 16 ff.).

²⁸ Es sind die Vorschriften betreffend die von Arbeitnehmern benutzten Räume zu berücksichtigen (Einrichtungen in gutem Zustand und sauber, Zufuhr frischer oder gereinigter Luft, ausreichende und geeignete Beleuchtung, angenehme und beständige Temperatur, Trinkwasser, Waschgelegenheiten etc.; Art. 7 ff.); Es sind Massnahmen, gegen belästigende, gesundheitsschädliche, giftige oder aus irgendeinem Grund gefährliche Stoffe und Verfahren, zu treffen (Art. 17).

²⁹ Jugendliche unter achtzehn Jahren dürfen nicht bei Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind (Art. 11 Ziff. 2); Frauen, deren Schwangerschaft ärztlich bescheinigt ist und stillende Mütter dürfen nicht bei Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind (Art. 11 Ziff. 1).

³⁰ (a) Mutterschaftsurlaub: Jede Frau hat Anspruch auf einen mindestens vierzehnwöchigen Mutterschaftsurlaub (Art. 4 Ziff. 1); Frauen haben während ihrem Mutterschaftsurlaub Anspruch auf Geldleistungen (Art. 6). (b) Beschäftigungsschutz und Grundsatz der Nichtdiskriminierung: Es ist einem Arbeitgeber untersagt, das Arbeitsverhältnis einer Frau während ihrer Schwangerschaft und während des erwähnten Urlaubs oder nach ihrer Rückkehr zur Arbeit zu beenden, ausser aus Gründen, die mit der Schwangerschaft oder der Geburt des Kindes und ihren Folgen oder dem Stillen nicht zusammenhängen (Art. 8 Ziff. 1); Es ist zu gewährleisten, dass eine Frau nach dem Ende ihres Mutterschaftsurlaubs an denselben Arbeitsplatz oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz mit dem gleichen Entgelt zurückkehren kann (Art. 8 Ziff. 2). (c) Stillen: Einer Frau ist das Recht auf eine oder mehrere tägliche Pausen oder eine tägliche Verkürzung der Arbeitszeit zum Bruststillen ihres Kindes zu gewähren (Art. 10 Ziff. 1).

³¹ Jugendliche unter achtzehn Jahren dürfen während der Nacht in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben, z.B. in Bergwerken, Steinbrüchen und auf dem Bau nicht beschäftigt werden (Art. 2 Ziff. 1).



5.2 Selbstdeklaration

<http://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/themen/selbstdeklarationen-bkb.html>

5.3 Ablaufschema

Öffentliche Ausschreibung und Ausschreibungsunterlagen

In der **öffentlichen Ausschreibung** (www.simap.ch) wird die Einhaltung der Teilnahmebedingungen für Leistungen in der Schweiz bzw. im Ausland durch die Anbieterin sowie ihre Dritten (Subunternehmer und Unterlieferanten) als zwingende Teilnahmebedingung formuliert.

In den **Ausschreibungsunterlagen** weitere Hinweise bzw. Informationen:

- Der Hinweis auf die Einhaltung der Teilnahmebedingungen wird in detaillierter Form wiederholt. Dabei wird zwischen Leistungen, die in der Schweiz erbracht werden, und Leistungen, die im Ausland erbracht werden, unterschieden.
- Die Auftraggeberin macht die Anbieterin darauf aufmerksam, dass sie auch von ihren Dritten (Subunternehmerinnen und Unterlieferanten) die Einhaltung der Teilnahmebedingungen.
- Bei der Prüfung beschränkt sich die Auftraggeberin auf «wichtige» Dritte. Sie definiert, wann ein Dritter im konkreten Fall als "wichtig" gilt und fordert die Anbieterin auf, in ihrer Offerte Angaben über ihre wichtigen Dritten zu machen.
- Die Anbieterin wird aufgefordert, den allenfalls bereits vorhandenen Nachweis der Einhaltung der Teilnahmebedingungen durch sie selber bzw. durch die wichtigen Dritten einzureichen.

Offerteinreichung und Selbstdeklaration

Aufgrund der Angaben in den Ausschreibungsunterlagen macht die Anbieterin in ihrer Offerte Angaben über ihre wichtigen Dritten.

Die Anbieterin reicht zusammen mit ihrer Offerte allfällig vorhandene Zertifikate oder andere Unterlagen ein, die belegen, dass sie bzw. ihre wichtigen Dritten die Teilnahmebedingungen einhalten (z.B. SA 8000 oder ein positives Audit).

Die Anbieterin bestätigt mit der eingereichten Selbstdeklaration, dass sie selber sowie ihre Dritten die Teilnahmebedingungen einhalten.

Die Anbieterin nimmt ferner zur Kenntnis, dass sich die Auftraggeberin vorbehält, bei der Anbieterin bzw. den wichtigen Dritten Audits durchzuführen.

Prüfung der technischen Spezifikationen, Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie der zwingenden Teilnahmebedingungen

Nach der Evaluation der Offerten prüft die Auftraggeberin gemäss nachfolgendem Schema bei der potentiellen Zuschlagsempfängerin (Anbieterin, die nach der Evaluation auf Platz 1 ist) und den wichtigen Dritten die Einhaltung der Teilnahmebedingungen.



Vertragsabschluss

Verpflichtung der Anbieterin zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen bei der Vertragserfüllung. Die Anbieterin wird ferner verpflichtet, diese Pflichten vertraglich auf die Dritten zu überbinden.

Absicherung mittels Konventionalstrafe: Die Anbieterin muss grundsätzlich eine Konventionalstrafe zahlen, wenn sie oder einer der Dritten gegen die Teilnahmebedingungen verstossen. Bei schweren Verstössen ist zudem eine Vertragsaufhebung möglich. Bei allen Massnahmen ist die Verhältnismässigkeit zu wahren.

Da auch nach dem Zuschlag Audits durchgeführt werden können, wird die bereits in der Selbstdeklaration aufgeführte Möglichkeit von Audits im Vertrag erneut erwähnt.